

(3) Werden bei der Durchführung von Arbeiten Grenzzeichen oder andere zur Kennzeichnung der Staatsgrenze errichtete Zeichen in der Lage verändert, beschädigt oder zerstört, ist darüber umgehend der zuständige Kommandeur der Grenztruppen der DDR zu informieren.

§14

Sichtbarkeit der Grenzzeichen

(1) Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Nutzer von Grundstücken an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen bzw. zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind dafür verantwortlich, daß

- a) entlang dem trockenen Verlauf der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ein 5 Meter breiter Streifen und an den Ufern der Grenzwasserläufe ein 2 Meter breiter Streifen,
- b) entlang dem trockenen Verlauf der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein 1 Meter breiter Streifen und um jedes außerhalb der Linie der Staatsgrenze eingebrachte Grenzzeichen eine Kreisfläche mit einem Radius von 1 Meter

von hohem Bewuchs freigehalten werden. Ausgenommen davon sind Pflanzungen zur Uferbefestigung sowie geschützte Bäume und Sträucher.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen obliegt den örtlichen Räten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der DDR.

III. Abschnitt

Verantwortung der örtlichen-Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen

§15

Verantwortung der örtlichen Staatsorgane

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben zu sichern, daß in den Grenzgebieten eine enge Zusammenarbeit mit den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen gewährleistet wird und die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger in die Durchsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einbezogen werden.

(2) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und die weitere Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen der Bürger unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten gewährleistet werden.

(3) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entsprechend den Forderungen der Grenztruppen der DDR bzw. der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane

- a) der Verlauf der festgelegten Schutzstreifen und der Sperrzone sichtbar gekennzeichnet und die für den öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Straßen und Wege im Schutzstreifen gesperrt werden,
- b) die festgelegten Straßen und Wege im Schutzstreifen instandgehalten bzw. ausgebaut werden,
- c) die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, zur Rekultivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung an der Staatsgrenze durchgeführt werden.

§16

Informationspflicht

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind, Unabhängig von anderen festgelegten Meldeverfahren, verpflichtet, die nächstgelegene

Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder der Grenztruppen der DDR über den Eintritt oder den möglichen Eintritt von Ereignissen, die offensichtlich Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates haben können, zu informieren. Das betrifft insbesondere:

- a) meldepflichtige übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren,
- b) massenhaftes Auftreten von Pflanzen- und Waldschädlingen,
- c) Brände,
- d) Luft- und Gewässerverschmutzungen,
- e) Hochwasser und Eisgefahren.

§17

Bekanntmachung

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften und die zuständigen Kommandeure bzw. Leiter der Schutz- und Sicherheitsorgane haben die Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze entsprechend den örtlichen Bedingungen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

IV. Abschnitt

Grenzüberschreitender Verkehr

§18

Grenzübergangsstellen

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr erfolgt über die in der Anlage verzeichneten Grenzübergangsstellen.

(2) Für die Einrichtung, Unterhaltung und Ausstattung der Grenzübergangsstellen ist der Minister für Verkehrswesen verantwortlich.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§19

Folgebestimmungen

■ Rechtsvorschriften oder, militärische bzw. innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu § 18 vorstehender Verordnung

Verzeichnis**der Grenzübergangsstellen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Art und Ort der Grenz- Übergangsstelle	zugelassener Verkehr
I. Zur Volksrepublik Polen	
1. Straßengrenzübergangsstellen	
1.1. Ahlbeck Kr. Wolgast	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR,

I. Zur Volksrepublik Polen**1. Straßengrenzübergangsstellen**

1.1. Ahlbeck Kr. Wolgast	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR,
-----------------------------	--